



Stadtgemeinde Vils

TIROL

6682 Vils, Stadtplatz 1 Tel.: +43 (0)5677 8204 email: gemeinde@vils.tirol.gv.at www.vils.at

GZ: 003-3-D/10258/2022

Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Vils legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	170,-- Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	340,-- Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	495,-- Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	710,-- Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	995,-- Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	1.280,-- Euro
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.560,-- Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Vils legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	10,-- Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	20,-- Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	30,-- Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	45,-- Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	60,-- Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	75,-- Euro
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	90,-- Euro

fest.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Stadtgemeinde Vils, am 16.11.2022

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Carmen Strigl-Petz



Angeschlagen am: 17.11.2022

Abgenommen am: 02.12.2022

